

## Bildungs- und Betreuungsvertrag

zwischen

der Stadt Aachen – Fachbereich Kinder, Jugend und Schule -  
vertreten durch die Schulleitung der Schule

KGS Auf der Hörn - Ahornstraße 60



Mozartstr. 2-10, 52058 Aachen

und

### Angaben zum Vater:

### Angaben zur Mutter:

|                   |                   |
|-------------------|-------------------|
| Nachname: _____   | Nachname: _____   |
| Vorname: _____    | Vorname: _____    |
| Geb.dat: _____    | Geb.dat.: _____   |
| Straße/Hnr: _____ | Straße/Hnr: _____ |
| PLZ, Ort: _____   | PLZ, Ort: _____   |
| Telefon: _____    | Telefon: _____    |
| E-Mail: _____     | E-Mail: _____     |

wird über die Betreuung des Kindes

Nachname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.dat.: \_\_\_\_\_

Geschlecht.: \_\_\_\_\_

an der Offenen Ganztagschule KGS Auf der Hörn - Ahornstraße 60



ab



folgender Vertrag geschlossen:

## **§ 1 Rechtliche und organisatorische Grundlagen der Betreuung in der Offenen Ganztagsschule**

(1) Rechtliche Grundlage für die offenen Ganztagsschulen (OGS) der Stadt Aachen sind §§ 5 Abs. 2, 9 Abs. 3 SchulG NRW, § 5 KiBiZ, § 24 Abs. 2 SGB VIII sowie der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003, zuletzt geändert durch den Erlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 23.12.2010 und die vom Rat der Stadt Aachen beschlossene Rahmenkonzeption für die Offenen Ganztagsschule.

(2) Die Stadt Aachen ist als Schulträger gesamtverantwortlich für alle Offenen Ganztagsschulen an den städtischen Grund- und Förderschulen im Primarbereich. Die Betreuung in der jeweiligen Offenen Ganztagsschule erfolgt auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen zwischen der Stadt Aachen, den Schulen und den außerschulischen Partnern.

## **§ 2 Anmeldung; Aufnahme; Art der Betreuung**

(1) Die Teilnahme an der OGS ist freiwillig und erfolgt aufgrund einer Anmeldung. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Beschulung an der jeweiligen städtischen Aachener Grund- bzw. Förderschule. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme.

(2) Die Betreuung erfolgt in Gruppen. Diese umfassen in der Regel bis zu 25 Kinder (bei Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der Regel bis zu 12 Kinder).

(3) Aus pädagogischen Gründen ist ein regelmäßiger Besuch der OGS erforderlich. Eine Betreuung nur an einzelnen Tagen ist deshalb ausgeschlossen.

## **§ 3 Öffnungs- und Schließungszeiten**

(1) Der Zeitrahmen der offenen Ganztagsschule im Primarbereich erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr. Sie soll nicht vor 15.00 Uhr enden, kann bei Bedarf aber auch über 16.00 Uhr hinaus ausgedehnt werden.

(2) Bei der offenen Ganztagsschule im Primarbereich handelt es sich um eine schulische Veranstaltung mit grundsätzlicher Teilnahmeverpflichtung im Rahmen der festgelegten Öffnungszeiten. Ausnahmen von der Teilnahmeverpflichtung richten sich nach den Nummern 5.6.1 und 5.6.2 des Runderlass 12-63 Nr. 2 des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW und den Festlegungen des Beschlusses vom Schulausschuss in seiner Sitzung am 05.07.2018. Die Entscheidungskompetenz über diese Ausnahmen liegt beim Träger der OGS, in Absprache und Einvernehmen mit der Schulleitung. In strittigen Fällen erfolgt im Einzelfall die Einbindung des Schulträgers.

(3) Während der Sommerferien wird für die Dauer von drei Wochen eine Betreuung sichergestellt. Der genaue Zeitraum wird nach Abstimmung mit dem außerschulischen Partner durch die Schulleitung festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Die Öffnungs- und Schließzeiten der OGS in den übrigen Ferienzeiten und an beweglichen Feiertagen werden auf der Grundlage einer Bedarfsabfrage und in Abstimmung mit dem außerschulischen Partner seitens der Schule festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.



#### **§ 4 Elternbeitrag**

(1) Für den Besuch der OGS erhebt die Stadt Aachen als Schulträger Beiträge. Die Höhe der Beiträge sowie weitere Einzelheiten richten sich nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Aachen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Bei Anmeldung wird den Eltern eine Einkommenserklärung ausgehändigt (Anlage1). Diese Erklärung ist nach Abschluss des Betreuungsvertrages von den Personensorgeberechtigten zusammen mit den erforderlichen Nachweisen unmittelbar an die Stadt Aachen – Fachbereich Kinder, Jugend und Schule - zu leiten.

(3) Der Besuch der OGS ist regelmäßig mit einer Mittagsverpflegung verbunden, für die ein zusätzliches Entgelt zu zahlen ist. Die Einzelheiten werden durch die jeweilige Schulleitung ggfs. in Zusammenarbeit mit dem außerschulischen Partnern der OGS festgelegt.

#### **§ 5 Krankheit oder sonstige Abwesenheit des Kindes; Datenschutz**

(1) Bei Krankheit muss das Kind der OGS fernbleiben. Bei Krankheit oder Abwesenheit aus anderem Grund erfolgt eine Information über das Sekretariat der Schule bis 10:00 Uhr.

(2) Die Personensorgeberechtigten werden im Rahmen der Anmeldung durch Aushändigung eines Informationsblattes gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) belehrt. Sie erteilen darüber eine schriftliche Bestätigung nach Maßgabe der Anlage 2 dieses Vertrages, die bei der Schule verbleibt.

(3) Nach dem Bundesseuchengesetz sind die Personensorgeberechtigten dazu verpflichtet, schwerwiegende Infektionskrankheiten und ansteckende Krankheiten ihrer Kinder oder eines nahen Angehörigen unverzüglich der Schule zu melden. Das Kind muss während der Dauer der Erkrankung der Einrichtung fernbleiben und darf erst nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Befreiung von Krankheitserregern die Einrichtung wieder besuchen.

(4) Die Personensorgeberechtigten sollen der Schule schriftlich Personen für den Notfall benennen, die bei Nichterreichbarkeit der Eltern benachrichtigt werden sollen. Darüber hinaus sollen Sie mitteilen, wie das Kind krankenversichert ist und welche(r) Ärztin/Arzt im Bedarfsfall konsultiert werden kann (vgl. Anlage). Während des Vertragsverhältnisses eintretende Änderungen dieser und anderer Daten (Name, Anschrift, Telefonnummern, Personensorgeberechtigung) müssen die Personensorgeberechtigten unverzüglich mitteilen.

(5) Eine Medikamentengabe während der Betreuungszeit erfolgt nur in Ausnahmefällen. Ein solcher Ausnahmefall kann insbesondere dann gegeben sein, wenn Kinder

- Notfallmedikamente benötigen, z.B. Kinder mit Krampfanfällen
- eine Dauermedikation benötigen, weil sie chronisch krank sind
- längere Zeit ein Medikament benötigen, das nicht abgesetzt werden kann, obwohl eine akute Erkrankung schon abgeklungen ist ( z.B. Antibiotika mit einer Mindesteinnahmezeit )

Die Medikamentengabe erfolgt darüber hinaus aus haftungsrechtlichen Gründen nur, wenn

- die Personensorgeberechtigten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS schriftlich ermächtigen das Medikament zu geben und
- eine schriftliche Anweisung des behandelnden Arztes vorgelegt wird, in der die Gabe des Medikamentes und deren Dauer hinreichend deutlich beschrieben ist.

## **§ 6 Aufsichtspflicht**

Während der Betreuungszeit nach Maßgabe des § 3 obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeiter\*innen des außerschulischen Partners. Die Aufsichtspflicht wird längstens bis 15 Minuten nach Ende der Betreuungszeit wahrgenommen (vgl. Ziff. 9.2. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 23.12.2010 -OGS-Erlass-). Nach diesem Zeitpunkt sowie auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Schule obliegt die Aufsicht über die Kinder allein den Personensorgeberechtigten.

## **§ 7 Laufzeit des Betreuungsvertrages; Kündigung**

(1) Die Anmeldung ist für ein Schuljahr verbindlich. Zeitraum des Schuljahres ist unabhängig von der zeitlichen Lage der Ferien der 01.08. bis 31.07. des Folgejahres. Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn er nicht von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

(2) Eine ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Personensorgeberechtigten muss spätestens bis zum 30.04. eines jeden Kalenderjahres zum Ende des Schuljahres erfolgen. Sie muss gegenüber der jeweiligen Schulleitung erklärt werden, die diese an die Stadt Aachen - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule - weiterleitet. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang bei der Schulleitung maßgeblich.

(3) Betreuungsverträge von Kindern, die zum Beginn des neuen Schuljahres auf eine weiterführende Schule wechseln, enden automatisch zum Ende des Schuljahres, auf das der Schulwechsel folgt. Gleiches gilt, wenn ein Kind im laufenden Schuljahr die Schule wechselt. In diesem Fall endet der Vertrag zum Ende des Monats, in dem der Schulwechsel erfolgt.

(4) Das Recht der Vertragsparteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch die Personensorgeberechtigten liegt insbesondere vor, wenn

- der Wohnort des Kindes wechselt,
- die Personensorge wechselt,
- bei dem Kind eine längerfristige mit ärztlichem Attest bescheinigte Erkrankung vorliegt
- eine Betreuung unter pädagogischen Gesichtspunkten nicht mehr möglich ist.

Über die unterjährige Kündigung eines Kindes in der OGS entscheidet in strittigen Fällen die Stadt Aachen - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule - in enger Kooperation mit der Schulleitung.

Eine außerordentliche Kündigung durch die Stadt Aachen - Fachbereich Kinder, Jugend und Schule - aus wichtigem Grund ist nur mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- die Personensorgeberechtigten mit ihrer Beitragspflicht oder der Pflicht zur Zahlung des Verpflegungsentgelts trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung insgesamt mehr als 3 Monate im Rückstand sind
- das Kind trotz schriftlicher Aufforderung länger als 4 Wochen unentschuldig fehlt
- das Kind die OGS nicht regelmäßig besucht hat
- die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren
- eine weitere Betreuung in der OGS aufgrund des Verhaltens des Kindes oder der Personensorgeberechtigten nicht zumutbar ist



## **§ 8 Versicherungsschutz**

Die in der Offenen Ganztagschule aufgenommenen und betreuten Kinder sind während ihres Besuches in der OGS sowie von dort aus durchgeführten Ausflügen gesetzlich unfallversichert.

## **§ 9 Haftungsausschluss**

Im Fall der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von der Stadt Aachen als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Aachen.

## **§ 10 Datenschutz**

Die im Rahmen des Betreuungsvertrages mitgeteilten Daten werden vertraulich behandelt und nur für Zwecke der Betreuung und Beitragserhebung gespeichert und genutzt. Das Lehrpersonal und die in der OGS tätigen pädagogischen Kräfte arbeiten bei der Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen. Die in diesem Rahmen weitergegebenen Daten werden vertraulich behandelt und der Datenschutz wird beachtet.

Die Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) (siehe Anlage 3) ist Bestandteil dieses Vertrages.

Aachen, den

---

(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

---

(Unterschrift Schulleitung)

## Anlage 1

### BITTE LESEN SIE SICH DIESES MERKBLATT SORGFÄLTIG DURCH

#### Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind eine **ansteckenden Erkrankung** hat und dann die Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer, Erzieher oder Betreuer anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch **Folgeerkrankungen** (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** über Ihre **Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen** unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um **Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit**.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht in die Schule oder andere GE** gehen darf, wenn

1. es an einer **schweren Infektion** erkrankt ist, die durch **geringe Erregermengen** verursacht wird. Dies sind nach Vorschrift: Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur in Einzelfällen vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine **Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert** verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
3. ein **Kopflausbefall** vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die **Übertragungswege** der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedliche. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind so genannte **Schmierinfektionen**. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Handhygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). **Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen** sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch **Haar-, Haut- und Schleimkontakte** werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei **ernsthaften Erkrankungen** Ihres Kindes immer den **Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes** in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen – bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte – darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder **anonym** über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit **informieren**.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass die Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal



anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen dass sie „**Ausscheider**“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit der **Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes** wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn **bei Ihnen zu Hause** jemand an einer **schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit** leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Schule oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie **uns benachrichtigen**.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen **Schutzimpfungen** zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient

**Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.**

**Erklärung nach § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz**

Frau/Herr \_\_\_\_\_

Geboren am \_\_\_\_\_

Straße, H-Nr. \_\_\_\_\_

PLZ, Ort \_\_\_\_\_

Ich erkläre hiermit, dass ich gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz aufgeklärt wurde und die schriftliche Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte erhalten habe. Ich bin darüber informiert worden, dass ich mich bei weiteren Fragen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OGS, an das Jugendamt oder an das Gesundheitsamt wenden kann.

Aachen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten)

**Dieses Exemplar verbleibt bei der OGS**



## Anlage 2

### **Kontakt Daten für den Notfall; Daten im Zusammenhang mit Erkrankungen des betreuten Kindes**

**1. Erreichbarkeit in Notfällen**

Bei Nichterreichbarkeit der Personensorgeberechtigten sollen in Notfällen folgende Personen informiert werden:

\_\_\_\_\_  
(Name, Telefonnummern)

**2. Mein/unser Kind ist bei folgender Krankenkasse versichert:** \_\_\_\_\_

**3. Behandelnder Kinderarzt:** \_\_\_\_\_

**4. Hinweise, die im Notfall von Bedeutung sein könnten**

Mein Kind leidet an folgenden Erkrankungen/Allergien: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Sonstige Besonderheiten: \_\_\_\_\_

Aachen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des/der Personensorgeberechtigten)

### Anlage 3

#### **Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Artikel 13 EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)**

##### **Bezeichnung der Verarbeitungstätigkeit**

Im Rahmen des Bildungs- und Betreuungsvertrages werden personenbezogene Daten der Sorgeberechtigten und des Kindes/der Kinder erhoben. Sie dienen der Durchführung der im Vertrag vereinbarten Maßnahmen, der Kommunikation der Vertragspartner und der Beitragserhebung. Schulleitung, Schulsekretariat, Lehrpersonal und die in der OGS tätigen Kräfte arbeiten bei der Betreuung der Kinder partnerschaftlich zusammen und nutzen die Daten gemeinschaftlich unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Grundsätze.  
Für die Erhebung der Elternbeiträge werden ausschließlich die Daten aus den Anlagen 4 und 5 verwendet.

##### **Verantwortlich für die Datenverarbeitung:**

Für den Datenumfang: Bildungs- und Betreuungsvertrag  
Schulleitung der Schule : KGS Auf der Hörn - Ahornstraße 60  
Anschrift (PLZ, Ort):  
Kontaktdaten:



Für den Datenumfang: Erhebung von Elternbeiträgen  
Stadt Aachen Die Oberbürgermeisterin  
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule  
FB 45/110.030 - Elternbeiträge  
Mozartstr. 2-10  
52058 Aachen  
E-Mail: Elternbeitrag@mail.aachen.de

##### **Datenschutzbeauftragter:**

Für den Datenumfang: Bildungs- und Betreuungsvertrag  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter an Schulen in der Städteregion Aachen  
E-Mail: Datenschutz-Schulen@staedteregion-aachen.de

Für den Datenumfang: Erhebung von Elternbeiträgen  
Behördlicher Datenschutzbeauftragter der Stadt Aachen  
Tel.: 0241-432 7231  
E-Mail: datenschutz@mail.aachen.de

## Datenkategorien und Zweck der Verarbeitung:

Verarbeitung ist gem. Art. 4 Nr. 2 DS-GVO u.a. das Erheben, Speichern, Übermitteln und Nutzen der personenbezogenen Daten zur Erledigung des beschriebenen Vorgangs und zur Erfüllung des damit einhergehenden Zwecks. Personenbezogene Daten sind gem. Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen zu einer natürlichen Person, die eine Identifizierung dieser Person direkt oder indirekt ermöglichen.

Die von Ihnen erhobenen Daten sind folgenden Datenkategorien zuzuordnen:

- Stammdaten der Vertragspartner
- Adressdaten
- Daten zum Kind
- Kommunikationsdaten
- Kontodaten
- Daten, die der Einkommensprüfung dienen
- Gesundheitsdaten für Notfallplanung (Anlage 2)

Die Verarbeitung der von Ihnen bereitgestellten personenbezogenen Daten ist im Rahmen der Erfüllung des mit Ihnen geschlossenen Vertrages gem. Art. 6 (1) lit. b) DS-GVO rechtmäßig.

Gesundheitsdaten gehören zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 DSGVO. Deren Verarbeitung ist gem. § 67a Abs 1 Satz 2 SGB X i.V.m Art 9 Abs. 2 lit. b) DS-GVO rechtmäßig, da sie zur pflichtgemäßen Erfüllung der Kinderbetreuung erforderlich ist.

Bitte beachten Sie, dass ohne Angabe der erforderlichen Daten kein Betreuungsvertrag geschlossen werden kann.

### Mögliche Empfänger der Daten sind:

Die elektronische Datenverarbeitung bei der Stadtverwaltung Aachen erfolgt mit Unterstützung des IT-Dienstleisters regio iT aus Aachen. Die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Vorschriften ist durch einen Vertrag zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DS-GVO und durch ständige Kontrollen gewährleistet.

Gfl. werden Ihre Daten auch an Organisationseinheiten innerhalb der Stadtverwaltung Aachen weitergegeben, die notwendigerweise zur Erfüllung des beschriebenen Zwecks an der Verarbeitung der Daten zu beteiligen sind.

## Dauer der Datenspeicherung:

Die Dauer der Datenspeicherung richtet sich nach den Vorgaben der Aktenordnung der Stadt Aachen

- Datensätze zur Erhebung von Elternbeiträgen – Aufbewahrungsfrist 6 Jahre
- Alle anderen Datenkategorien – Aufbewahrungsfrist 2 Jahre nach Beendigung des Betreuungsvertrages



## Rechte der Betroffenen:

Findet die Datenverarbeitung auf Grund einer persönlichen Einwilligung statt, dann haben Sie nach Art. 7 (3) DS-GVO das Recht, diese Einwilligung ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Dies gilt nicht für die bereits vorgenommene Verwendung Ihrer Daten in der Vergangenheit, sondern nur für die Zukunft.

Sie sind gemäß Art. 15 DS-GVO jederzeit ohne Angabe von Gründen berechtigt, kostenfrei von der verantwortlichen Stelle Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten. Sie haben nach Art. 20 DS-GVO weiterhin das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in einem direkt übertragbaren (digitalen) Format von dem Verantwortlichen anzufordern, sofern Ihre Daten dort digital gespeichert werden. Sie können gem. der Artt. 16, 17, 18 DS-GVO bei nachvollziehbaren Gründen eine Berichtigung, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Löschen Ihrer Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie gem. Art. 21 DS-GVO gegen die Datenverarbeitung gemäß Art. 6 (1) lit. e) DS-GVO, die zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt und gegen die Verwendung Ihrer Daten bei Direktwerbung Widerspruch einlegen. Das Einfordern dieser Rechte können Sie entweder postalisch oder per E-Mail an die verantwortliche Stelle übermitteln. Sie können sich zu Fragen des Datenschutzes auch an den zuständigen Datenschutzbeauftragten wenden. Schließlich möchten wir Sie auf Ihr Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 77 DS-GVO hinweisen.

## Aufsichtsbehörde:

**Landesbeauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW)**

Postfach 20 04 44 · 40102 Düsseldorf

**Telefon:** +49 (0) 211-38424-0

**E-Mail:** [poststelle@ldi.nrw.de](mailto:poststelle@ldi.nrw.de)

# Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen / OGS

## Verbindliche Erklärung zum Einkommen

- bitte innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes dem Fachbereich Kinder, Jugend und Schule der Stadt Aachen zuleiten -

gemäß § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung u. Förderung von Kindern (KiBiz) in der ab dem 01.08.2008 geltenden Fassung in Verbindung mit den Satzungen der Stadt Aachen vom 22.03.2006 u. 07.06.2006 über die Erhebung von Elternbeiträgen sowohl für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- u. Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Aachen (OGS) als auch für die Teilnahme im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten im Sinne des o. a. Gesetzes in der aktuell gültigen Fassung

An den  
Oberbürgermeister  
der Stadt Aachen  
- Fachbereich Kinder, Jugend und Schule -  
Mozartstraße 2 - 10

52058 Aachen

Das Kind lebt bei (bitte ankreuzen):

den Eltern ( )      dem Vater ( )      der Mutter ( )      Pflegeeltern ( )

**Der/die Beitragspflichtige/r/n, erklärt/erklären nachstehend sein/ihr Einkommen für:**

(Beitragspflichtiger Elternteil im o. a. Sinne sind alle Elternteile, die dauerhaft mit dem Kind zusammen leben unabhängig vom Sorgerecht, einer Ehe/eingetragenen Lebenspartnerschaft oder einem praktiziertem Wechselmodell)

| Name, Vorname<br>des Kindes | Geburts-<br>datum | Name der<br>Tageseinrichtung / OGS | aufgenommen<br>am: |
|-----------------------------|-------------------|------------------------------------|--------------------|
|                             |                   |                                    |                    |

Weitere Kinder der/des Eltern/-teils, die **gleichzeitig** in einer Tageseinrichtung für Kinder / OGS betreut werden:

| Name, Vorname<br>des Kindes | Geburts-<br>datum | Name und Art der<br>Tageseinrichtung / OGS | aufgenommen<br>am: |
|-----------------------------|-------------------|--------------------------------------------|--------------------|
|                             |                   |                                            |                    |
|                             |                   |                                            |                    |
|                             |                   |                                            |                    |
|                             |                   |                                            |                    |

**Von Ihnen als Pflegeeltern werden keine Elternbeiträge  
gefordert, bitte geben Sie diese Erklärung trotzdem ab.**

1. Angaben zur Person des Vaters ( ) /der Mutter ( )

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

2. Angaben zur Person des Vaters ( ) /der Mutter ( )

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

**Zugehörigkeit zum besonderen Personenkreis gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 der städtischen Beitragssatzung:**

*Beziehen Sie Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht Ihnen aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder sind Sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern?*

*Gefragt wird nach Berufen wie z. B. Beamter/in; Richter/in oder Berufs- und Zeitsoldat/in etc.)*

*In den oben beschriebenen Fällen ist dem nach § 3 Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.*

Erklärung: **(Bitte unbedingt markieren)**

*Ich gehöre zu dem in o. a. Absatz beschriebenen Personenkreis:*

a) Vater/Mutter:

ja

nein

b) Vater/Mutter:

ja

nein

**Bei Anmeldung und danach auf Verlangen, haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.**

Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind.

Zum Einkommen gehören u.a.:

- Bruttoeinkommen aus nichtselbständiger Arbeit  
(nachzuweisen durch eine aktuelle Lohn-, Bezüge- bzw. Gehaltsabrechnung (auch 450 € - Jobs) des aktuellen oder die Dezemberlohnabrechnung des vergangenen Kalenderjahres)
- Einkommen aus Selbständigkeit, Gewerbebetrieb oder freiberuflicher Tätigkeit (nachzuweisen durch den Steuerbescheid)
- Einkommen aus Kapitalerträgen oder aus Vermietung und Verpachtung (nachzuweisen durch den Steuerbescheid)
- Lohnersatzleistungen (z.B. Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Arbeitslosengeld I, Krankengeld; nachzuweisen durch die entsprechenden Bescheide)
- Sozialleistungen (z.B. Wohngeld, Arbeitslosengeld II, Asylbewerberleistungen, Kinderzuschlag; nachzuweisen durch die entsprechenden Bescheide)
- Unterhalt/ Unterhaltsvorschuss (nachzuweisen durch ein Urteil, einen Bescheid oder Kontoauszüge)
- Bafög (nachzuweisen durch den Bescheid)
- Rente (Rentenbescheid)

Negative Einkünfte aus einer (anderen) Einkommensart sind nicht abzuziehen. Positive Einnahmen eines Elternteils sind nicht mit negativen Einnahmen des anderen Elternteils zu verrechnen.

Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ergeben sich in der Regel aus Ihrer Lohnabrechnung oder lassen sich errechnen aus Ihrer **Steuerbescheinigung/Steuerbescheid**, wobei hier noch die Werbungskosten (bzw. die Werbungskostenpauschale von z. Zt. 1.000,- € je Arbeitnehmer\_in) abzuziehen sind.



Zu den sonstigen Einkünften gehören alle Geldbezüge (einschließlich des Elterngeldes, sofern es den Freibetrag von 150,00 € bzw. 300,00 € monatlich überschreitet), unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind (auch 450,- € Jobs), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der (volle) Elternbeitrag gefordert wird.

Bei Bezug von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. SGB XII) sind diese für das maßgebende Kalenderjahr zu ermitteln. Als Nachweis dient der neueste Leistungsbescheid (mit komplettem Berechnungsbogen). Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind, für das der (volle) Elternbeitrag zu zahlen ist, sind hinzuzurechnen.

Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz für diese Kinder zu gewährenden Freibeträge vom ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Anzahl der auf meiner/unserer Steuerkarte/n -bescheinigung(en) eingetragenen Kinderfreibeträge beträgt: \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ Kind(er).

**Nicht den Einkünften hinzuzurechnen** sind das Kindergeld, Kinderbaugeld, Elterngeld bis zum Freibetrag von 150 € bzw. 300 €/ sowie das Pflegegeld aus der sozialen Pflegeversicherung.

**Im Folgenden darf ich Sie bitten, sich selbst einer Einkommensstufe für das aktuelle Kalenderjahr zuzuordnen und diese in der nachfolgenden Tabelle zu markieren.**

Hierbei handelt es sich zunächst um eine Prognose. Eine Überprüfung erfolgt in den Nachfolgejahren. Bitte kalkulieren Sie bei Ihrer Einkommensprognose auch Ihre Arbeitsaufnahme im Anschluss an die Elternzeit oder Arbeitslosigkeit oder im Rahmen eines Stellenwechsels ein. Sollten Sie Unterstützung benötigen, darf ich Sie bitten aussagekräftige Unterlagen einzureichen.

(Elternbeiträge pro Monat für Kinder ab 3 Jahren / gültig ab dem 01.08.2020)

| Betreuungszeit /<br>Einkommen | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden | OGS   |
|-------------------------------|------------|------------|------------|-------|
| bis 28.000,- €                | 0 €        | 0 €        | 0 €        | 0 €   |
| bis 40.000,- €                | 0 €        | 0 €        | 0 €        | 49 €  |
| bis 54.000,- €                | 33 €       | 41 €       | 64 €       | 66 €  |
| bis 68.000,- €                | 109 €      | 122 €      | 188 €      | 108 € |
| bis 87.000,- €                | 141 €      | 160 €      | 248 €      | 139 € |
| bis 105.000,- €               | 200 €      | 221 €      | 326 €      | 150 € |
| bis 120.000,- €               | 255 €      | 276 €      | 381 €      | 150 € |
| über 120.000,- €              | 310 €      | 331 €      | 436 €      | 150 € |

**ACHTUNG: Die Elternbeiträge der u.a. EK- Stufen ändern sich ab dem 01.01.2023 wie folgt:**

|                |      |      |       |      |
|----------------|------|------|-------|------|
| bis 40.000,- € | 50 € | 56 € | 83 €  | 49 € |
| bis 54.000,- € | 67 € | 83 € | 128 € | 66 € |

(Elternbeiträge pro Monat für Kinder bis 3 Jahren / gültig ab dem 01.08.2020)

| Betreuungszeit /<br>Einkommen | 25 Stunden | 35 Stunden | 45 Stunden |
|-------------------------------|------------|------------|------------|
| bis 28.000,- €                | 0 €        | 0 €        | 0 €        |
| bis 40.000,- €                | 0 €        | 0 €        | 0 €        |
| bis 54.000,- €                | 95 €       | 104 €      | 109 €      |
| bis 68.000,- €                | 245 €      | 271 €      | 290 €      |
| bis 87.000,- €                | 261 €      | 295 €      | 328 €      |
| bis 105.000,- €               | 305 €      | 336 €      | 378 €      |
| bis 120.000,- €               | 360 €      | 391 €      | 433 €      |
| über 120.000,- €              | 415 €      | 446 €      | 488 €      |

**ACHTUNG: Die Elternbeiträge der u.a. EK- Stufen ändern sich ab dem 01.01.2023 wie folgt:**

|                |       |       |       |
|----------------|-------|-------|-------|
| bis 40.000,- € | 132 € | 144 € | 149 € |
| bis 54.000,- € | 191 € | 209 € | 218 € |

( ) Ich möchte den höchsten Elternbeitrag zahlen und/oder befinde mich in der höchsten Einkommensstufe  
(In diesem Falle sind keine Einkommensnachweise einzureichen.)

**Mir/uns ist bekannt:**

1. dass ich/wir das Informationsblatt mit den z. Zt. geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen habe/n (die Satzungen für Kindertageseinrichtungen und OGS sind nachlesbar bei [www.aachen.de](http://www.aachen.de) unter dem Suchbegriff „Elternbeiträge“).
2. dass jährlich eine Einkommensüberprüfung stattfindet und Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind.
3. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, Beiträge zu ersetzen, die ich/wir zu wenig bezahlt habe/n, wenn mein/unser Beitrag zu gering festgesetzt worden ist, weil ich/wir falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Änderung nicht mitgeteilt habe/n.
4. dass ich/wir verpflichtet bin/sind, den höchstmöglichen Elternbeitrag gemäß der o. a. Tabelle zu zahlen, soweit ich/wir keine Angaben zum Einkommen gemacht oder belegt habe/n, oder wenn ich/wir die Angaben oder Belege zum Einkommen, die von mir/uns verlangt wurden, verweigere/n.
5. dass generell in der Einkommensstufe über 120.000 € ein Nachweis **nicht** erforderlich ist.
6. dass (auch rückwirkend) ab dem Aufnahmemonat des Kindes in der Einrichtung ein Leistungsbescheid erteilt wird und darüber hinaus keine gesonderte "Rechnungsstellung" von Elternbeiträgen erfolgt.
7. dass bei An- und Abmeldungen während des laufenden Kindergartenjahres dem durch die Satzungen vorgegebenen Termin entsprechend der jeweilige volle Monatsbeitrag zu entrichten ist und dass An- und Abmeldungen zum Beginn bzw. Ende des Kindergartenjahres unbeachtlich der Lage und Dauer der in der Einrichtung gültigen Sommerferienzeitregelung ausschließlich zum 01.08. (Anmeldung) bzw. zum 31.07. (Abmeldung) erfolgen können.
8. dass Anträge auf Elternbeitragsübernahme gemäß der o. a. Satzungen bei Bedarf **gesondert** gestellt werden müssen.
9. dass ich die Erklärung zum Datenschutz zur Kenntnis genommen habe und diese nachlesbar bei [www.aachen.de](http://www.aachen.de) unter dem Suchbegriff „Elternbeitrag Datenschutz“ ist.

**Ich/Wir versichere/versichern, dass meine/unsere Angaben richtig und vollständig sind.**

**Die notwendigen Nachweise sind als Anlage beigelegt.**

(Bitte ausschließlich Kopien verwenden, die Rücksendung eingeschickter Originale ist nicht möglich)

Die hier erhobenen Daten werden zur Berechnung des Elternbeitrages für die Betreuung in der Kindertagesstätte bzw. offene Ganztagschule benötigt. Dieselben Daten werden bzw. wurden zur Berechnung des Elternbeitrages für die Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen ebenfalls benötigt. Ich erkläre mich damit **einverstanden**, dass die Daten aus dem Bereich Kindertagespflege bzw. Kindertageseinrichtungen, soweit erforderlich (Geschwisterermäßigung bei Mehrfachnutzung bzw. Wechsel des Kindes) (weiter-)genutzt werden können.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters/ der Mutter

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters/ der Mutter

(Bei gemeinsamer Erklärung der Eltern sind **beide** Unterschriften erforderlich!)

## Anlage 5

An die Oberbürgermeisterin  
der Stadt Aachen  
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule  
Mozartstraße 2-10

FB 45/110  
52058 Aachen  
über die Schulleitung der Schule  
KGS Auf der Hörn - Ahornstraße 60



### Neuanmeldung

#### Angaben zu den (Pflege-) Eltern, die mit dem Kind zusammenleben

| Pflegeeltern | Name der (Pflege-) Mutter | Vorname der (Pflege-) Mutter | Geburtsdatum | Telefon |
|--------------|---------------------------|------------------------------|--------------|---------|
| Nein         |                           |                              |              |         |

| Name des (Pflege-) Vaters | Vorname des (Pflege-) Vaters | Geburtsdatum | Telefon |
|---------------------------|------------------------------|--------------|---------|
|                           |                              |              |         |

#### Angaben zum Kind

| Name | Vorname | Geburtsdatum | Geschlecht           |
|------|---------|--------------|----------------------|
|      |         |              | Geschlecht auswählen |

| Nationalität | Anschrift: Postleitzahl Ort, Straße und Hausnummer | Kind lebt bei    |
|--------------|----------------------------------------------------|------------------|
|              |                                                    | (Pflege-) Eltern |

#### Geschwister, die gleichzeitig eine (andere?) OGS oder Tageseinrichtung für Kinder besuchen:

| Name | Vorname | Geburtsdatum | Einrichtung des Geschwisterkindes |
|------|---------|--------------|-----------------------------------|
|      |         |              |                                   |
|      |         |              |                                   |

Hiermit wird bestätigt, dass für das o.a. Kind für das Schuljahr  ab dem Monat  ein Bildungs- und Betreuungsvertrag geschlossen wurde

Datum, Stempel und Unterschrift der Schule: \_\_\_\_\_





Postanschrift: Stadtverwaltung Aachen –FB 45/110.030– 52058 Aachen

An alle Eltern/Pflegeeltern, deren Kind in einer  
**Offenen Ganztagschule (OGS)** im Gebiet der  
Stadt Aachen aufgenommen wird

Auskunft Team Elternbeiträge

Gebäude Mozartstraße 2-10

Zimmer

Telefon (0241) 432-0

Telefax (0241) 432-45996

e-mail Elternbeitrag@mail.aachen.de

Internet [www.aachen.de](http://www.aachen.de)

Mein Zeichen FB 45/110.030

### Info – Blatt

Sehr geehrte Damen u. Herren,  
sehr geehrte Eltern,

Sie haben Ihr Kind in einer Offenen Ganztagschule im Gebiet der Stadt Aachen angemeldet. Für die Betreuung Ihres Kindes ist grundsätzlich ein Elternbeitrag zu zahlen. Zu Ihrer Information gebe ich Ihnen nachstehend die ab dem 01.08.2020 gültige Beitragssatzung der Stadt Aachen zur Kenntnis und möchte Ihnen den Verfahrensablauf kurz schildern:

- Maßgebend für die Beiträge der in diesem Jahr aufgenommenen Kinder ist grundsätzlich die Summe der positiven Einkünfte der Eltern des Kalenderjahres der Aufnahme des Kindes. Sofern diese (noch) nicht zu bestimmen sind, werden (vorläufig) die Einkünfte des vorangegangenen Kalenderjahres zugrunde gelegt oder eine Prognose anhand der eingereichten Unterlagen vorgenommen. Eine abschließende Berechnung erfolgt in den Nachfolgejahren nach Vorlage der maßgeblichen Einkommensnachweise.

- Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer anderen Einstufung führen können, sind unverzüglich anzugeben (§ 3 Abs. 4 der o. a. Satzung).

- Sollte nach Vorlage der maßgeblichen Einkommensnachweise festgestellt werden, dass Sie einer anderen Einkommensstufe zuzuordnen sind, so erfolgt rückwirkend eine Neuberechnung. Evtl. zu wenig gezahlte Beiträge werden nachgefordert bzw. evtl. zu viel gezahlte Beiträge erstattet. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass bis zur Erteilung des Leistungsbescheides saisonal bedingt eine gewisse Zeit verstreichen kann. Um Ihre finanzielle Belastung durch aufgelaufene Beiträge im Zeitpunkt der Bescheiderteilung gering zu halten, empfehle ich Ihnen, zu diesem Zweck eine Rücklage zu bilden und Ihre Einkommensnachweise frühzeitig einzureichen.

- Weitere Hinweise zum verwendeten Einkommensbegriff sowie zur Höhe des Elternbeitrages entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Satzung sowie der beigelegten „Verbindlichen Erklärung zum Einkommen“.

- Sofern Sie keine Angaben zur Einkommenshöhe machen bzw. den geforderten Nachweis nicht führen, bin ich gemäß § 3 Abs. 3 der o. a. Satzung gehalten, den in der zutreffenden Betreuung höchsten Elternbeitrag festzusetzen.

Insoweit Sie noch Fragen zu diesem Verfahren haben, stehe ich Ihnen unter der o. a. Rufnummer gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung. Ich bitte angesichts der Vielzahl aufzunehmender Kinder jedoch nur dann hiervon Gebrauch zu machen, wenn es im Einzelfall notwendig erscheint.

Mit freundlichem Gruß  
Im Auftrag



(Kaldenbach)

**Satzung**

über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Schulen der Stadt Aachen (Offene Ganztagschulen) in der Fassung des 7. Nachtrags vom 17.06.2020

Aufgrund § 51 des Gesetzes zur frühen Förderung und Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007, S. 462), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur qualitativen Weiterentwicklung der frühen Bildung vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. 2019, S. 877), sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a), hat der Rat der Stadt Aachen in seiner Sitzung vom 17.06.2020 nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

Für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Aachen erhebt die Stadt Aachen Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2 Schuldner und Höhe der Elternbeiträge**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern. Beitragspflichtige Eltern haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieses Elternteil an die Stelle der Eltern. Die Sätze 1 und 2 geltend entsprechend für getrennt lebende oder geschiedene Eltern, wenn die Betreuung des Kindes in etwa zu gleichen Teilen durch beide Elternteile erfolgt („Wechselmodell“).

(2) Der Elternbeitrag wird monatlich erhoben. Maßgeblich für die Höhe des Elternbeitrages ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der nach Abs. 1 Beitragspflichtigen.

(3) Die monatlichen Elternbeiträge sind entsprechend dem Jahreseinkommen wie folgt zu entrichten:

| Einkommensgruppe | Jahreseinkommen   | Monatlicher Elternbeitrag |
|------------------|-------------------|---------------------------|
| 1                | bis 28.000,00 €   | 0,00 €                    |
| 2                | bis 40.000,00 €   | 49,00 €                   |
| 3                | bis 54.000,00 €   | 66,00 €                   |
| 4                | bis 68.000,00 €   | 108,00 €                  |
| 5                | bis 87.000,00 €   | 139,00 €                  |
| 6                | bis 105.000,00 €  | 150,00 €                  |
| 7                | bis 120.000,00 €  | 150,00 €                  |
| 8                | über 120.000,00 € | 150,00 €                  |

In dem Elternbeitrag sind keine Verpflegungskosten enthalten.

**§ 3 Einkommensbegriff und Nachweis**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der volle Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Kinderbaugeld sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300,00 € übersteigt bzw. 150,00 € beim Elterngeld Plus. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine



lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern (z.B. Personen im Beamtenverhältnis), dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag vorläufig auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt. Die Festsetzung des endgültigen Elternbeitrages erfolgt nach Feststellung des tatsächlichen maßgeblichen Einkommens.

(3) Bei Anmeldung zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen, haben die Beitragspflichtigen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 2 Abs. 3 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.

(4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe (nach der Beitragstabelle) führen können, sind durch die Beitragspflichtigen unverzüglich anzugeben. Soweit sich aus der veränderten Einkommenssituation die Einstufung in eine andere Einkommensgruppe ergibt, wird der Elternbeitrag ab dem Kalenderjahr, für das die Änderung eingetreten ist, rückwirkend neu festgesetzt.

#### § 4 Beitragsermäßigungen

(1) Besucht mehr als ein Kind der Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach § 1 der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) oder ein Angebot der Offenen Ganztagschule nach § 1 der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten in der Primarstufe der Stadt Aachen oder eine Kindertagespflegestelle nach § 1 der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege, so ist für das Kind der volle Beitrag zu entrichten, für welches nach der gewählten Betreuungsform der höchste Elternbeitrag nach der letzten Einkommensgruppe zu entrichten wäre (Zahlkind 1). Für das zweite betreute Kind ist der nach der Betreuungsform ermittelte Beitrag hälftig zu zahlen (Zahlkind 2). Kinder nach § 4 Abs. 1 der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern NRW (Kinderbildungsgesetz- KiBiz) sowie der Satzung der Stadt Aachen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Förderung von Kindern in Kindertagespflege zählen bei der Bestimmung nach Satz 1 mit. Bei mehr als zwei betreuten Kindern gelten für die Feststellung, welches Kind als zweites Kind zu werten ist, Satz 1 und 3 entsprechend. Für das dritte und jedes weitere Kind ist kein Elternbeitrag zu zahlen. Lässt sich eine Rangfolge nach Satz 1 nicht feststellen, so geht das lebensältere Kind vor.

(1a) Sind Kinder nach § 50 Abs. 1 KiBiz zeitgleich auch nach Abs. 1 beitragsfreie oder beitragsermäßigte Geschwisterkinder, so müssen die Beitragspflichtigen als Beitrag höchstens die Differenz aus den Beiträgen für die Zahlkinder und dem Beitrag für die Kinder nach § 50 Abs. 1 KiBiz bezahlen.

(2) Beitragspflichtige sind in den Monaten von der Beitragspflicht befreit, in denen sie nachweislich eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweiter Teil (SGB II) oder
- Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölfter Teil (SGB XII) oder
- Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder
- Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKKG) oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Würde sich der Wohngeldanspruch nach dem WoGG nur unter Berücksichtigung eines zu zahlenden Elternbeitrages ergeben, so kann nach Vorlage des Ablehnungsbescheides und Bescheinigung der wohngeldgewährenden Stelle der Elternbeitrag erlassen werden.

(3) Auf Antrag der Beitragspflichtigen können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII. Wenn die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsmaßnahmen aus Sicht des Sozialen Dienstes des Jugendamtes im Interesse des Kindes erforderlich ist, kann auf entsprechenden Antrag des Sozialen Dienstes des Jugendamtes eine Befreiung von der Beitragspflicht ausgesprochen werden.

#### **§ 5 Beitragszeitraum**

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt -unabhängig von den Ferien- und Unterrichtszeiten - am 01. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres. Der Elternbeitrag ist dementsprechend ein Jahresbeitrag, der in monatlichen Teilbeträgen zu entrichten ist.

(2) Die Zahlungspflicht entsteht mit Anmeldung und Aufnahme des Kindes in die außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule. Die Anmeldung eines Kindes zu den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Wird das Kind im Laufe eines Schuljahres zu den Angeboten der Offenen Ganztagschule angemeldet, sind die Anmeldung und damit die Beitragspflicht bis zum Ende des Schuljahres bindend.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- oder Wegzügen, bei Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes kann der Beitragszeitraum verkürzt werden. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

(4) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn die Eltern ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt, das Kind das Angebot nicht regelmäßig wahrnimmt, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren bzw. sind, kann das Kind von der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten der Offenen Ganztagschule ausgeschlossen werden.

#### **§ 6 Beitragsfreistellung und Erstattungen**

Der Elternbeitrag berücksichtigt gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an den außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten sowie Schließzeiten der Einrichtungen. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen des § 5 Abs. 3 und 4.

#### **§ 7 Besondere Verpflegungsentgelte**

Kosten für Verpflegung, insbesondere für eine Mittagsverpflegung, sind in den Elternbeiträgen nach dieser Satzung nicht enthalten. Dafür ist ein zusätzliches Verpflegungsentgelt nach Maßgabe der Anbieter/Organisatoren der Verpflegung zu zahlen.

#### **§ 8 Fälligkeit und Zahlungsweise**

Der Elternbeitrag ist zum Schuljahresbeginn, bei monatlicher Zahlung zum 01. des jeweiligen Monats, im Voraus fällig. Alle Zahlungen sind an die Stadtkasse Aachen unter Angabe des auf dem Beitragsbescheid angegebenen Kassenzeichens zu überweisen.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt in der Fassung des 7. Nachtrages am 01.08.2020 in Kraft.